

Abstimmung Individualbesteuerung: Wer wird entlastet – wer belastet?

«Mit der Individualbesteuerung würden die gesellschaftlich sensiblen Themen Heiratsstrafe und Heiratsbonus entfallen. Der Zivilstand würde damit seine steuerliche Relevanz verlieren. Paare, die ihre Heiratsentscheidung bislang aus fiskalischen Gründen zurückgestellt haben, müssten bei erfolgreicher Umsetzung auf allen Staatsebenen keine steuerlichen Nachteile mehr befürchten.»

Dr. iur. Aurelia Frick, Strategic Advisor, Standortleiterin Buchs SG

Abschaffung der Gemeinschaftsbesteuerung

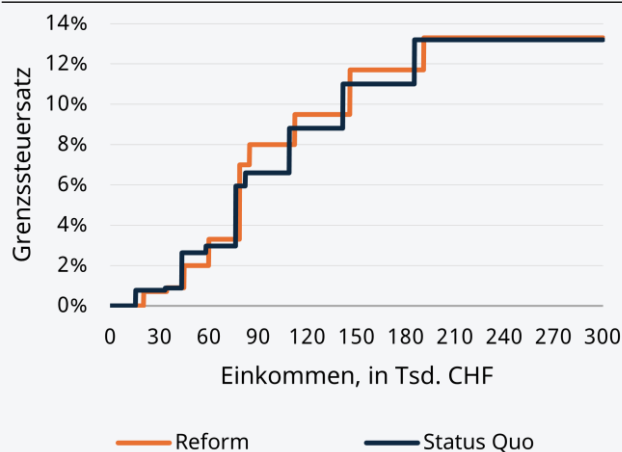
Ehepaare werden bei der direkten Bundessteuer heute gemeinsam veranlagt; Einkommen und Vermögen werden addiert. Aufgrund der progressiven Tarife kann dies gegenüber zwei unverheirateten Personen mit identischem Gesamteinkommen zu einer höheren Steuerbelastung führen. Bestehende Abzüge und Spezialtarife mildern diesen Effekt, beseitigen ihn jedoch nicht vollständig.

Diese Situation ist seit vielen Jahren Gegenstand politischer Diskussionen, und es wurden wiederholt Anpassungen vorgenommen, um bestehende Unterschiede zu reduzieren. Gleichwohl blieb die grundsätzliche Systemfrage – gemeinsame oder individuelle Besteuerung – bestehen.

Die Abstimmungsvorlage vom 8. März zielt auf die Abschaffung der sogenannten Heiratsstrafe und die Herstellung der Zivilstandsneutralität durch Einführung der Individualbesteuerung. Hierzu werden Abzugsregelungen angepasst und die Tarife der direkten Bundessteuer neu ausgestaltet, sodass tiefere und mittlere Einkommen tendenziell entlastet, höhere Einkommen hingegen stärker belastet werden.

Im Folgenden wird aufgezeigt, welche konkreten Auswirkungen die Reform je nach Einkommenshöhe und Zivilstand auf unterschiedliche Haushalte entfaltet.

Neue Steuertarife bei der direkten Bundessteuer
Vergleich der Grenzsteuersätze, Status quo vs. Reformtarif



Quelle: Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG, geltendes Recht) sowie Bundesblatt BBl 2025 2033, Bundesgesetz über die Individualbesteuerung (Abstimmungsvorlage), smzh ag.

Zur Abbildung der Reformwirkungen auf die direkte Bundessteuer verwendet die Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV ein spezifisches Einkommenskonzept, das auf dem steuerpflichtigen Einkommen basiert und bestimmte Abzugspositionen hinzurechnet, darunter den Versicherungsabzug, den Kinderabzug sowie im Status quo bei verheirateten Paaren den Verheirateten- und den Zweitverdienerabzug. Dieses Vergleichseinkommen liegt in der Regel unter dem Bruttoeinkommen, jedoch über dem steuerpflichtigen Einkommen im engeren Sinn.

Die Heiratsstrafe würde entfallen – ebenso der Heiratsbonus

Die Reform wirkt sich auf verheiratete Paare differenziert aus. Haushalte mit einem weitgehend ausgeglichenen Erwerbseinkommen (z. B. 50/50) profitieren grundsätzlich von der Individualbesteuerung, und zwar unabhängig von der absoluten Einkommenshöhe sowie von der Frage, ob Kinder im Haushalt leben. Mit zunehmender Asymmetrie der Einkommensverteilung reduziert sich der Entlastungseffekt und kann in höheren Einkommensbereichen in eine Mehrbelastung übergehen. Klassische Einverdienererehen (100/0) verlieren den bisherigen Heiratsbonus und sind damit strukturell stärker betroffen. Bei Konstellationen mit Teilzeiterwerb (z. B. 80/20) hängen die effektiven Auswirkungen wesentlich vom Einkommensniveau ab. Entscheidend ist somit nicht mehr der Zivilstand als solcher, sondern die konkrete Einkommensverteilung innerhalb des Haushalts.

Bei den Unverheirateten profitieren fast alle – ausser Personen, die sehr gut verdienen

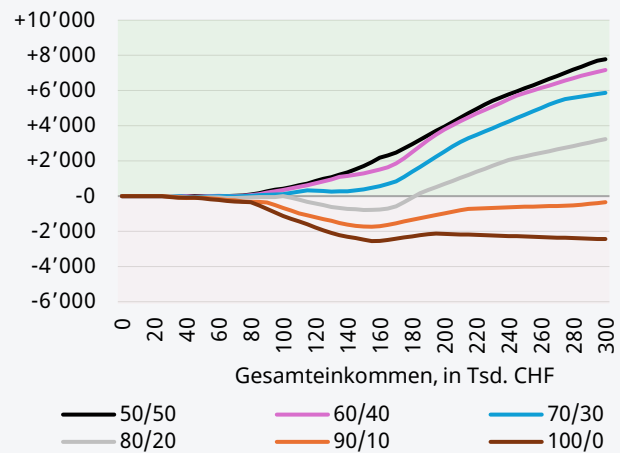
Gemäss den offiziellen Schätzungen würden rund 60 % der unverheirateten steuerpflichtigen Personen von der Reform profitieren, während lediglich etwa 10 % eine Mehrbelastung erfahren. Betroffen sind primär höhere Einkommen ab rund CHF 95'000, bei denen die angepassten Tarife zu einer höheren Steuerbelastung führen.

Für unverheiratete Personen mit Kindern wirken zwei gegenläufige Effekte: Einerseits wird der Kinderabzug pro Kind von CHF 6'700 auf CHF 12'000 erhöht. Andererseits greifen bei höheren Einkommen stärkere Tarifstufen, wodurch sich der Entlastungseffekt reduziert oder in eine Mehrbelastung übergeht.

In absoluten Beträgen fallen die Effekte bei Unverheirateten insgesamt geringer aus als bei Ehepaaren, da keine Progressionsverzerrung durch eine gemeinsame Veranlagung besteht.

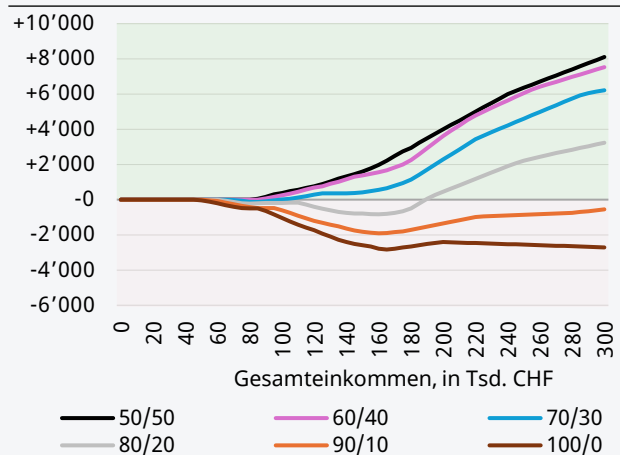
Auswirkungen auf Ehepaar ohne Kinder

Differenz in der Steuerbelastung in CHF, Reform vs. Status quo



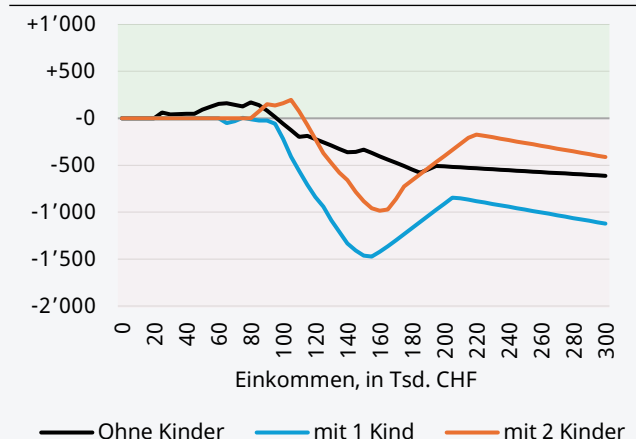
Auswirkungen auf Ehepaar mit einem Kind

Differenz in der Steuerbelastung in CHF, Reform vs. Status quo



Auswirkungen auf Unverheiratete (Einzelperson)

Differenz in der Steuerbelastung in CHF, Reform vs. Status quo



Rentner profitieren überdurchschnittlich

Rund 60 % der Rentnerinnen und Rentner würden gemäss offiziellen Schätzungen von der Reform profitieren, während lediglich etwa 10 % eine Mehrbelastung erfahren. Verheiratete Rentnerhaushalte weisen häufig eine ausgeglichene Einkommensstruktur aus AHV- und BVG-Leistungen auf, wodurch die bisherige Progressionswirkung der gemeinsamen Veranlagung reduziert wird. Unverheiratete Rentnerinnen und Rentner befinden sich überwiegend in tiefen und mittleren Einkommenssegmenten und profitieren entsprechend von den angepassten Tarifen. Der geschätzte durchschnittliche Steuereffekt ist mit rund CHF 203 pro Person bei verheirateten Rentnern am höchsten. Danach folgen – im Einklang mit der Zielsetzung der Reform – Haushalte mit zwei erwerbstätigen Personen.

Die Reform hätte Mindereinnahmen zufolge

Wenn über alle steuerpflichtigen Personen hinweg im Durchschnitt geringere Steuerbeträge anfallen, reduziert sich entsprechend das Steueraufkommen. Gemäss offiziellen Schätzungen würden sich die Mindereinnahmen bei der direkten Bundessteuer im Steuerjahr 2026 auf rund CHF 626 Millionen belaufen. Der grösste Anteil der Entlastung entfällt auf Rentnerhaushalte mit rund CHF 288 Millionen, gefolgt von Zweiverdienerehen mit rund CHF 225 Millionen.

Erwerbsanreize könnten die Beschäftigung erhöhen

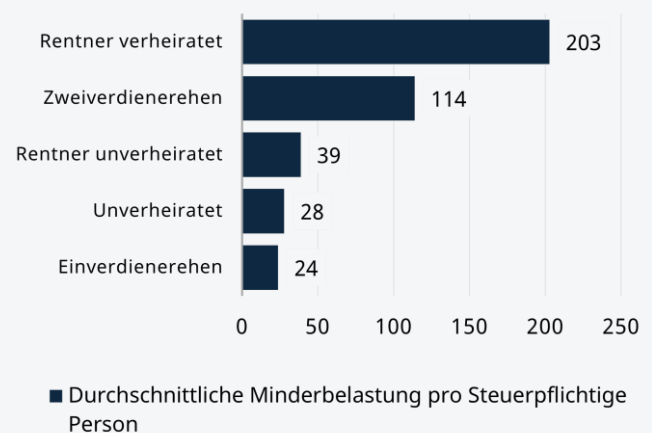
Mit der Reform verbindet der Bund die Erwartung, dass angepasste Tarife und geringere Grenzbelastungen, insbesondere für Zweitverdienende, die Erwerbsbeteiligung erhöhen. Eine steigende Arbeitsmarktpartizipation würde sowohl konjunkturelle Impulse als auch zusätzliche fiskalische Effekte generieren. Gemäss Schätzungen der ESTV könnte eine Annahme der Reform auf Ebene der direkten Bundessteuer langfristig zwischen rund 2'400 und 10'400 zusätzliche Vollzeitäquivalente schaffen. Bei einer Umsetzung auf allen Staatsebenen, also auf Ebene von Bund, Kantonen und Gemeinden, wird im Rahmen einer Hochrechnung ein Effekt von rund 10'000 bis 44'000 zusätzlichen Vollzeitäquivalenten erwartet.

Unsicherheit auf kantonaler Ebene

Die Abstimmung betrifft formal die direkte Bundessteuer. Kantone und Gemeinden müssten ihre Steuergesetze im Falle einer Annahme entsprechend anpassen. Die konkreten Auswirkungen auf die Kantons- und Gemeindesteuern sind derzeit jedoch nicht quantifizierbar. Die effektive Gesamtsteuerwirkung über alle Staatsebenen hinweg bleibt somit bis zur konkreten kantonalen Ausgestaltung mit erheblichen Unsicherheiten behaftet.

Rentner profitieren überdurchschnittlich

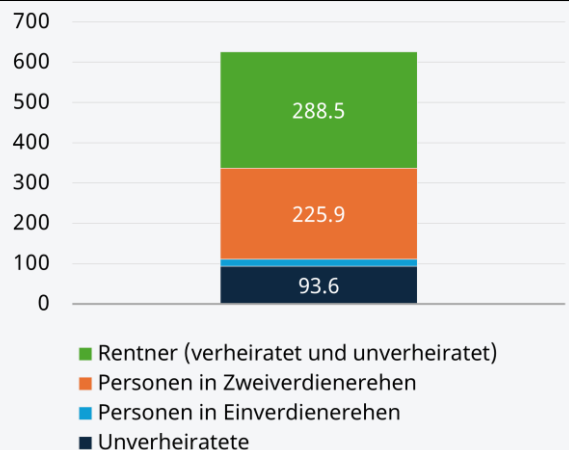
Durchschnittliche Minderbelastung in der direkten Bundessteuer



Quelle: Excel-Datei «Durchschnittliche Veränderung der Steuerbelastung», Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV, smzh ag.

Geschätzte Steuermindereinnahmen von CHF 626 Mio.

Durchschnittliche Minderbelastung in der direkten Bundessteuer



Quelle: Excel-Datei «Durchschnittliche Veränderung der Steuerbelastung», Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV, smzh ag.

Fazit

Die Reform macht den Zivilstand steuerlich neutral.

Entlastet werden primär Zweiverdiener- und Rentnerhaushalte.

Einverdienerehen verlieren den bisherigen Heiratsbonus.

Unverheiratete mit tiefen und mittleren Einkommen profitieren, hohe Einkommen teilweise nicht.

Mindereinnahmen von rund CHF 626 Mio.; kantonale Umsetzung bleibt unsicher.

Wir begleiten unsere Kunden ganzheitlich

Steuererklärung: Ihre Steuern in besten Händen



Wir unterstützen Sie beim Ausfüllen Ihrer Steuererklärung, damit Ihre Angaben übersichtlich, vollständig und korrekt erfasst sind.

Einfach und effizient:

- Sie stellen uns Ihre Unterlagen zu
- Wir füllen Ihre Steuererklärung aus
- Sie erhalten die ausgefüllte Steuererklärung inkl. Beilagen zur Prüfung
- Sie unterzeichnen die Steuererklärung und reichen Sie beim zuständigen Steueramt ein.

Wir freuen uns auf Ihre Kontaktaufnahme.

+41 43 355 44 40
ste@smzh.ch

smzh 360°-Check-Up: Ganzheitliche Finanzanalyse für Klarheit



Der smzh 360°-Check-Up ist weit mehr als klassische Finanzberatung. Er ist der Schlüssel zu einem vollständigen Überblick über Ihre finanzielle Situation.

Ihr Mehrwert im Überblick:

- Ganzheitliche Analyse von Finanzen, Vorsorge, Immobilien, Anlagen und Steuern
- Klare Standortbestimmung Ihrer finanziellen Situation
- Aufdeckung ungenutzter Potenziale
- Konkrete, priorisierte Handlungsempfehlungen

Wir freuen uns auf Ihre Kontaktaufnahme.

+41 43 355 16 59
contact@smzh.ch

Über uns

Die smzh ag ist ein unabhängiger Finanzdienstleister, der seinen Kunden mit einer umfassenden, transparenten und nachhaltigen Beratung in den Themenfeldern Finanzen & Anlagen, Vorsorge & Versicherungen, Hypotheken & Immobilien sowie Steuern & Recht zur Verfügung steht.

Besuchen Sie uns online oder in

Arosa • Aarau • Baden • Basel • Bern • Buchs SG • Chur • Frauenfeld • Luzern • Pfäffikon SZ • St. Gallen • Sursee • Zürich



smzh ag
Tödistrasse 53, CH-8002 Zürich
+41 43 355 44 55
contact@smzh.ch
www.smzh.ch

Disclaimer: Diese Publikation stellt Marketingmaterial dar und ist nicht Resultat einer unabhängigen Finanzanalyse. Sie unterliegt daher nicht den rechtlichen Anforderungen bezüglich der Unabhängigkeit der Finanzanalyse. Die in dieser Publikation enthaltenen Informationen und Meinungen wurden von smzh ag, zum Zeitpunkt der Redaktion dieser Publikation produziert und können sich ohne Ankündigung ändern. Diese Publikation dient ausschliesslich Informationszwecken und stellt keine Offerte oder Aufforderung von smzh ag oder in ihrem Auftrag zur Tätigung einer Anlage dar. Die Äusserungen und Kommentare widerspiegeln die derzeitigen Ansichten der Verfasser, können jedoch von Meinungsäusserungen anderer Einheiten von smzh ag oder sonstiger Drittparteien abweichen. Die in dieser Publikation genannten Dienstleistungen und/oder Produkte sind unter Umständen nicht für alle Empfänger geeignet und nicht in allen Ländern verfügbar. Die Kunden von smzh ag werden gebeten, sich mit der lokalen Einheit von smzh ag in Verbindung zu setzen, wenn sie sich über die angebotenen Dienstleistungen und/oder Produkte im entsprechenden Land informieren wollen. Diese Publikation ist ohne Rücksicht auf die Ziele, die Finanzlage oder die Bedürfnisse eines bestimmten Anlegers erstellt worden. Bevor ein Anleger ein Geschäft abschliesst, sollte er prüfen, ob sich das betreffende Geschäft angesichts seiner persönlichen Umstände und Ziele für ihn eignet. Die in dieser Publikation enthaltenen Informationen stellen weder eine Anlage-, Rechts-, Buchführungs- oder Steuerberatung dar noch eine Zusicherung, dass sich eine Anlage oder Anlagestrategie in bestimmten persönlichen Umständen eignet oder angemessen ist; sie sind auch keine persönliche Empfehlung für einen bestimmten Anleger. smzh ag empfiehlt allen Anlegern, unabhängigen professionellen Rat über die jeweiligen finanziellen Risiken sowie die Rechts-, Aufsichts-, Kredit-, Steuer- und Rechnungslegungsfolgen einzuholen. Die bisherige Performance einer Anlage ist kein verlässlicher Indikator für deren zukünftige Entwicklung. Performanceprognosen sind kein verlässlicher Indikator für die zukünftigen Ergebnisse. Der Anleger kann unter Umständen Verluste erleiden. Obwohl die in dieser Publikation enthaltenen Informationen und Angaben aus Quellen stammen, die als zuverlässig gelten, wird keine Zusicherung bezüglich ihrer Richtigkeit oder Vollständigkeit abgegeben. smzh ag, ihre Tochtergesellschaften und die mit ihrem verbundenen Unternehmen lehnen jegliche Haftung für Verluste infolge der Verwendung dieser Publikation ab. Diese Publikation darf nur in Ländern vertrieben werden, in denen der Vertrieb rechtlich erlaubt ist. Die hierin enthaltenen Informationen sind nicht für Personen aus Rechtsordnungen bestimmt, die solche Publikationen (aufgrund der Staatsangehörigkeit der Person, ihres Wohnsitzes oder anderer Gegebenheiten) untersagen.

© 2026 smzh ag.